

# B E K A N N T M A C H U N G

## der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans Neureichenau und des Teilflächennutzungsplans Lackenhäuser mit Deckblatt Nr. 15 für das Gewerbegebiet „Gsenget- Kapellenstraße“ der Gemeinde Neureichenau

Mit Bescheid vom 12.11.2024, Az. 40-610-FP-75-2022 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans Neureichenau und des Teilflächennutzungsplans Lackenhäuser durch Deckblatt Nr. 15 („GE Gsenget-Kapellenstraße“) der Gemeinde Neureichenau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich gekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans Neureichenau und des Teilflächennutzungsplans Lackenhäuser mit Deckblatt Nr. 15 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Neureichenau, 2. OG, Zimmer 23, Anschrift: Dreiseselstraße 8, 94089 Neureichenau, während der unten aufgeführten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Die Gemeinde hat folgende Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr



Neureichenau, 18.11.2024

Urmann  
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis

Veröffentlichung auf gemeindlicher Homepage:  
[www.neureichenau.de](http://www.neureichenau.de)

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Tag: \_\_\_\_\_ Namensz. \_\_\_\_\_